



Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Abteilung BMGF – I/B/6
Radetzkystraße 2
1031 Wien
z.H. Frau Mag.^a Alexandra Lust
Via E-Mail

Wien, am 22.2. 2008

Betreff:

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden.

Sehr geehrte Frau Mag.^a Lust, sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes nimmt die BAG binnen offener Frist Stellung.

Zum Artikel 1

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Die BAG schlägt zum **§ 3a** folgende Ergänzungen/Spezifizierungen vor:

Personen, die nicht zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Soziabetreuungsberufs berechtigt sind, sind befugt die in Abs. 2 beschriebenen Tätigkeiten durchzuführen, solange nicht Umstände vorliegen, die aus *medizinischer und/oder pflegerischer* Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen.

1. Unterstützung bei der oralen Nahrungs-, Flüssigkeits- und Medikamentenaufnahme

2. Unterstützung bei der Körperpflege/An- und Auskleiden

.....

4. Unterstützung bei der Mobilität

Die BAG hält folgende Ergänzung zu § 3b, Abs. 1 für notwendig:

Zu §3b, Abs. 1



Personen, die nicht zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind, sind im Einzelfall, sofern sie im Haushalt der zu betreuenden Person 24 Stunden tätig sind und maximal zwei im selben Haushalt lebende Personen betreuen, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 befugt, ...

Aus Sicht der BAG sollte die persönliche Assistenz in einer gesonderten Regelung im GuKG behandelt werden, da sich das Berufsbild bzw. die Zielgruppe der persönlichen Assistenz wesentlich von jenem der PersonenbetreuerInnen unterscheidet.

Wenn die Persönliche Assistenz aber in dieser Novelle geregelt wird, dann sollte sie wie folgt präzisiert werden:

1. im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen, um ihnen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, sofern

- a) die Persönliche Assistenzkraft lediglich für eine einzige Person an sie übertragene pflegerische Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes durchführt,
- b) sie eine gültige Vereinbarung über Art und Umfang der zu erbringenden Betreuungs- und Assistenzleistungen vorweisen kann, anhand derer das Verhältnis der klassischen Assistenzleistungen zu den übertragenen Tätigkeiten bemessen werden kann und
- c) das Verhältnis zwischen persönlicher Assistenzkraft und der betreuten Person den Kriterien lt. Verordnung entspricht.

Kriterien in einer Verordnung könnten sein (auf der Basis der Kriterien der "Selbstbestimmt Leben-Bewegung"):

Die Leistung "Persönliche Assistenz" ist vor allem durch eine Reihe von Voraussetzung seitens der AuftraggeberInnen (=betreuungsbedürftige Person) gekennzeichnet. Zur Beurteilung, ob ein Betreuungsverhältnis nach dem Konzept der "Persönlichen Assistenz" vorliegt, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Die betreuungsbedürftige Person kennt die Notwendigkeiten und Gefahren, die mit ihrer gesundheitlichen Situation verbunden sind, genau und kann sie darstellen und benennen.
- Die betreuungsbedürftige Person wählt die Personen, die Assistenzleistungen erbringen, eigenständig aus.
- Die betreuungsbedürftige Person arbeitet und schult ihre AssistentInnen für die Unterstützung der Alltagsbewältigung selbst ein.
- Art, Ort, Zeitpunkt der Tätigkeiten sowie deren Durchführungsweise werden von der betreuungsbedürftigen Person bestimmt.



Zu §3b Abs. 3

Hinsichtlich der Übertragung von pflegerischen Tätigkeiten wird hier zwar über Anleitung und Anordnung sowie Befristung gesprochen, es fehlen aber Hinweise auf eine begleitende Qualitätskontrolle, die –von Fall zu Fall in unterschiedlichem Ausmaß– notwendig sein wird.

Die BAG schlägt vor, eine regelmäßige Qualitätskontrolle im Gesetz zu verankern. Über das Ausmaß sollte vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege individuell entschieden werden.

Die Haftungsfragen, die sich aus der Delegation von medizinischen und pflegerischen Tätigkeiten an persönliche AssistentInnen und Heim- bzw. PersonenbetreuerInnen ergeben, sind nicht ausreichend klar definiert und dargestellt. Das GuKG unterscheidet zwischen Anordnungs- und Durchführungsverantwortung. Aus unserer Sicht beschränkt sich die Anordnungsverantwortung im Zuge einer Übertragung von pflegerischen Tätigkeiten im Sinne dieser Novelle auf die fachgerechte Anleitung des Laien und schließt die Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen aus. Eine explizite Regelung der Anordnungs- und Durchführungsverantwortung ist für die Praxis unerlässlich. Dazu sind nachvollziehbare und instruktive Fallbeispiele hilfreich.

Zu § 15., Abs. 7 Z2:

Das Anlegen von Bandagen und Verbänden ist wie folgt zu spezifizieren:

Anlegen von **einfachen Verbänden und Kompressionsstrümpfen**

Erforderlich wären Erläuterung zu Punkt 1, was unter „Verabreichen von Arzneimitteln“ zu verstehen ist, um Unsicherheiten in der Praxis zu verhindern

Artikel 2 Änderung des Ärztegesetzes

Einzufügen ist wie folgt:

§ 50 a. (1)

5. Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 ausüben, **sofern sie im Haushalt der zu betreuenden Person tätig sind und maximal zwei im selben Haushalt lebende Personen betreuen.**



Ergänzende Anmerkungen:

Generell empfiehlt die BAG eine Erweiterung der Kompetenzen von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sowie der Pflegehilfen:

Der § 14 GuKG lässt bereits eine weitreichende Interpretation des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu. Allerdings zeigt sich in der Praxis und der Entwicklungen im der Gesundheitsversorgung der Bedarf nach Erweiterung und Klarstellung des Tätigkeitsbereiches. Dazu sollten folgende Tätigkeiten ausdrücklich im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich ausgewiesen werden:

- Verschreibung von Materialien zur Wund- und Inkontinenzversorgung
- Verschreibung von Pflegehilfsmitteln und Heilbehelfen zur Durchführung von Pflegemaßnahmen

- Anwendung von pflegerisch indizierten Arzneimitteln
- Erstellung von Pflegegutachten
- Entlassungsmanagement

Aufwertung der Pflegehilfe:

Die Gegebenheiten in der Pflegepraxis sowie die bundesweit harmonisierten Sozialbetreuungsberufe erfordern eine Anpassung und Aufwertung des Berufsbildes und Tätigkeitsbereiches der Pflegehilfe. Insbesondere die Anordnung und Aufsicht des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sollte etwas weiter gefasst und in eine begleitende Kontrolle geändert werden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Erich Fenninger
Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt - BAG